



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen III/32 / 12.91.00	öffentlich	Vorlage 2008/029	Datum 12.02.2008
---	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2008				
Gemeinderat	13.03.2008				

Kommunalwahlen 2009

- **Satzung über die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Vertreter**
- **Änderungen des Kommunalwahlgesetzes**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festlegung der Anzahl der bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern ab der Kommunalwahl 2009 zu wählenden Vertreter (Anlage 1) wird beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

1. Satzung über die Festlegung der Anzahl der bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern ab der Kommunalwahl 2009 zu wählenden Vertreter

Für die Besetzung der Gemeinderäte in den Kommunen sieht § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) jeweils eine gerade Zahl an Sitzen vor, die von der Bevölkerungsgröße der einzelnen Gemeinden abhängt.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt bei einer Einwohnerzahl in Ostbevern von 10.727 (Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vom 30.06.2007) 32, davon die Hälfte, also 16, in Wahlbezirken.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG haben die Gemeinden aber die Möglichkeit, bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode die Zahl der zu wählenden Vertreter um zwei, vier oder sechs, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, zu verringern. Bisher musste eine derartige Satzung zur Reduzierung der Zahl der Ratsmitglieder für jede Wahlperiode neu beschlossen werden.

Aufgrund der letzten Änderung des Kommunalwahlgesetzes im Oktober 2007 wurde den Gemeinden nun die Möglichkeit gegeben, eine derartige Satzung auf unbestimmte Zeit zu erlassen.

Für die laufende Wahlperiode (2004 bis 2009) wurde seinerzeit eine entsprechende Satzung zur Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder auf 26, davon 13 in Wahlbezirken, erlassen. Die Satzung für die ab 2009 beginnende Wahlzeit des Rates ist nach den derzeit gültigen Vorschriften bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, d. h. bis zum 20.07.2008, zu verabschieden bzw. in Kraft zu setzen. Sie sollte frühzeitig beschlossen werden, da erst danach die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke vorgenommen werden kann.

Entsprechend der Änderung im Kommunalwahlgesetz wird vorgeschlagen, die neue Satzung nicht nur auf die nächste Wahlperiode, sondern auf unbefristete Zeit zu beschließen.

2. Änderungen des Kommunalwahlgesetzes

Die Änderung des Kommunalwahlgesetzes steht in engem Zusammenhang mit der Änderung der Gemeindeordnung im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, das ebenfalls am 20.09.2007 vom Landtag verabschiedet wurde.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen des Kommunalwahlrechts dargestellt:

a) Einführung einer Höchstabweichungsgrenze von 25 % (statt bisher 33 1/3 %) bei der Einteilung der Wahlbezirke (§ 4 Abs. 2 KWahlG)

Die Abweichungen der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke durfte bisher nicht mehr als 33 1/3 % nach oben oder unten betragen. Diese Abweichungsgröße ist unter dem Aspekt der Gewährleistung der Wahlgleichheit nicht länger angemessen und wurde in Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu den Bundestagswahlkreisen auf die neue Höchstabweichungsgrenze von 25 % festgelegt.

Die Überprüfung der bisherigen Wahlbezirkseinteilung hat ergeben, dass in einigen Fällen diese neue Höchstgrenze überschritten wird. Die Verwaltung wird daher nach der Sommerpause einen Vorschlag zur Einteilung der Wahlbezirke vorlegen.

b) Neugestaltung des Sitzberechnungsverfahrens (§ 33 KWahlG)

Gem. § 33 Abs. 2 KWahlG wird nun anstelle des bisher geltenden Verfahrens nach Hare / Niemeyer das Divisorverfahren mit Standardabrundung nach Sainte-Lague / Schepers eingeführt. Nach diesem Verfahren wird ein Zuteilungsdivisor ermittelt, in dem die Gesamtzahl der gültigen Stimmen durch die Zahl der insgesamt zu vergebenden Sitze dividiert wird. Anschließend wird die Stimmenzahl jeder Partei oder Wählergruppe durch den Divisor geteilt. Ergibt die Summe der errechneten Zahlen vor dem Komma weniger Sitze als die Gesamtzahl der Sitze, so werden die noch zu vergebenden Sitze in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile der Parteien und Wählergruppen nach dem Komma zugeteilt, wobei für die Sitzverteilung nur die Zahlenbruchteile ab 0,5 berücksichtigt werden.

Das Divisorverfahren führt zu einer mathematisch besser austarierten Verteilung der Sitze als bei dem Verfahren Hare / Niemeyer. Wegen der Mittelung der Zahlenbruchteile bringt es allen Parteien und Wählergruppen grundsätzlich gleichermaßen Vor- und Nachteile.

Beispiel anhand des Kommunalwahlergebnisses 2004:

Gesamtzahl der Stimmen : Gesamtsitzzahl = Divisor

$$5149 : 26 = 198,0384$$

Partei	Gültige Stimmen	Teilung durch d. Divisor (198,0384)	Gerundete Sitzzahl	Gewählt im Wahlbezirk	Reserve-liste
CDU	2821	14,2447	14	13	1
FDP	853	4,3072	4	0	4
SPD	756	3,8174	4	0	4
GRÜNE	719	3,6306	4	0	4
Gesamt	5149	-	26	13	13

c) Einführung eines Mindestsitzanteils (§ 33 Abs. 3 KWahlG)

Gem. § 33 Abs. 3 KWahlG erhält eine Partei oder Wählergruppe nur dann einen Sitz im Rat, wenn die auf sie entfallende Stimmenzahl einen Mindestzahlenbruchteil von 1 erreicht. Der zu erlangende Mindestsitzanteil führt faktisch zur Einführung einer Sperrklausel.

d) Zusatzmandat (§ 33 Abs. 5 KWahlG)

Nach § 33 Abs. 5 KWahlG wird Parteien oder Wählergruppen, die die absolute Mehrheit der Stimmen, nicht aber die absolute Mehrheit an Sitzen erreichen, ein Zusatzmandat gewährt, wobei die Gesamtzahl der Sitze nicht verändert wird. Damit wird gewährleistet, dass bei einer absoluten Stimmenmehrheit auch eine absolute Mehrheit der Sitze gewährleistet wird.

e) Stärkung der Rechte der aktiven und passiven Wahlberechtigten

- Verkürzung der Sperrfrist für die Ausübung des aktiven Wahlrechts gem. § 7 KWahlG wird in Anlehnung an die Regelung im Landeswahlgesetz von drei Monaten auf 15 Tage verkürzt
- Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, § 13 KWahlG
Der Katalog der Gründe für eine Inkompatibilität von Amt und Mandat wurde deutlich reduziert und auf eine sog. funktionale Inkompatibilität festgeschrieben. Das bedeutet, dass in den Fällen der allgemeinen Aufsicht und Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr die bloße Tatsache der Beschäftigung bei einer Aufsichtsbehörde zur Inkompatibilität führt, sondern die unmittelbare Ausübung einer Aufsichtsfunktion entscheidend ist.

f) Neuausrichtung der Wahl der Hauptverwaltungsbeamten

a) Wahl der Bürgermeister

- § 65 Abs. 1 GO: Die Wahlzeit beträgt künftig 6 Jahre (= Abkoppelung von der Kommunalwahl).
- Es erfolgt keine Stichwahl mehr.

b) Wegfall der Höchstaltersgrenze

- Durch die Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG) ist die bisherige Altersgrenze von 68 Jahren abgeschafft worden.
- Die bisherige Möglichkeit des altersbedingten Ausscheidens gem. §§ 44, 45 LBG ist weggefallen. Der Eintritt in den Ruhestand ist damit, mit Ausnahme des Falles der Dienstunfähigkeit, nur noch zum Ablauf der Amtszeit möglich.

g) Neutralität der Wahlorgane

- Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister. Im Fall der erneuten Bewerbung um das Amt stellt § 2 Abs. 2 S. 2 KWahlG klar, dass bereits ab der Aufstellung als Bewerber der Bürgermeister die Wahlleiterfunktion nicht mehr wahrnehmen darf. An die Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt.
- In § 2 Abs. 7 KWahlG wurde festgelegt, dass Wahlkandidaten nicht mehr Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein dürfen, in dem sie kandidieren oder ihre Wohnung haben.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
